

# Bestimmungen über Einfriedungen und Anpflanzungen

## A) Baubewilligungspflicht

Art. 78 Abs. 2 lit. f  
Baugesetz  
Bewilligungspflicht

Mauern und Einfriedungen von mehr als 1.20 m Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1.80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen.

## B) Vorschriften entlang Grundstücksgrenze

Sofern keine speziellen Abmachungen mit den Nachbarn (Anstösser) getroffen werden, gelten entlang den Grundstücksgrenzen folgende Gesetzesvorschriften:

Art. 97  
Einführungsgesetz  
zum Schweizerischen  
Zivilgesetzbuch  
(EGzZGB)

### Tote Einfriedungen

Bretterwände, tote Häge und nicht mehr als 45 cm hohe Mauereinfriedungen dürfen bis an die Grenze reichen. Höhere Mauereinfriedungen dürfen nur auf 9 cm Entfernung von der Grenze angebracht werden.

Mauer- und Brettereinfriedungen dürfen zudem die Höhe von 1.80 m nicht übersteigen.

Art. 98 EGzZGB

### Lebhäge und dergleichen

Lebhäge sollen wenigstens 45 cm von der Grenzlinie angepflanzt und alljährlich gestutzt werden; sie dürfen nicht mehr als die Höhe von 1.20 m erreichen.

Zierbäume und Gesträuche in Gärten und Parkanlagen sowie Zwergobstbäume - letztere ohne Rücksicht auf die Kulturart ihres Standortes - sind, wenn sie näher als 1.50 m von der Grenzlinie gepflanzt werden, auf die Höhe von 2.40 m zu beschränken.

### Hochstämmige Bäume

Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume sind in einer Entfernung von 6.00 m, hochstämmige Obstbäume in einer Entfernung von 4.50 m, Obstbaum-Halbhochstämme in einer Entfernung von 3.00 m von der Grenze zu pflanzen.

## C) Vorschriften entlang Strassen

Art. 11  
Strassengesetz (StrG)  
Hoheit

Die Politische Gemeinde hat die Hoheit über die Gemeindestrassen.

Art. 100 StrG  
Grundsätze

Der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch:

- a) Pflanzen
- b) Einfriedungen

Art. 104 StrG  
Strassen-  
abstände

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- a) Bäume:  
2.50 m an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher:  
0.60 m, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;
- c) Einfriedungen von 0.45 m bis 1.20 m Höhe:  
0.09 m, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

Art. 106 StrG  
Lichtraum

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraumes:

- a) 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b) 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Art. 107 StrG  
Messweise

Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen.

Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.

Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

Art. 108 StrG  
Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften bewilligen, wenn:

- a) weder Verkehrssicherheit noch Strasse beeinträchtigt werden;
- b) Schutzgegenstände nach Art. 98 des Baugesetzes zu erhalten sind.